

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/27 vom 20. Februar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/27 du 20 février 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/27 del 20 febbraio 2007

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG, Art. 16 ATSG und Art. 28 Abs. 2ter IVV; Invaliditätsbemessung, Methodenwahl [Einkommensvergleich oder gemischte Methode] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Februar 2007, IV 2006/27).

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. b) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades im Zusammenhang mit Geldleistungen wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2ter IVV; gemischte Methode).

E. 2

Nach der Rechtsprechung ist in einem Fall wie dem vorliegenden für die Versicherte vom Status einer Vollerwerbstätigen auszugehen. Aspekte der Zumutbarkeit treten, obwohl an sich dem Invaliditätsbegriff und damit der Invaliditätsbemessung inhärent (Art. 8 Abs. 3 ATSG), in der Methodenwahl zur Invaliditätsermittlung praxismässig regelmässig zurück. Es wird auf den überwiegend wahrscheinlichen Verlauf der "Validenkarriere" abgestellt

(z.B. Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02; i/S L. vom 13. November 2002, I 402/02; i/S I. vom 25. Oktober 2002, I 245/02; und i/S H. vom 26. Juni 2003, I 784/02). Nach der Aktenlage ist die mutmassliche Vollzeitbeschäftigung wahrscheinlicher als eine Teilzeitbeschäftigung im Umfange, wie ihn die Beschwerdegegnerin ohne Beweisgrundlagen festlegen wollte. Es muss daher bei der Anwendung der Einkommensvergleichsmethode sein Bewenden haben (Art. 16 ATSG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat trotz Abstellens auf die gemischte Methode einen Invaliditätsgrad von über 56 % errechnet. Sie hat im Erwerbsteil darum 62.5 bzw. anteilig 31.25 % Invalidität (statt nur 20 bzw. 10 % wie die Beschwerdegegnerin) ermittelt, weil sie einerseits den Leidensabzug auf 25 % an hob, andererseits die Besonderheiten der herrschenden Praxis zur gemischten Methode übersah. Diese rechnet für Haushalt und Erwerbsteil gerade nicht gleichmässig, sondern ermittelt wie im Sachverhalt dargelegt die erwerbliche Teilinvalidität bei den gegebenen Verhältnissen im Ergebnis nach Massgabe der Differenz zwischen Pensum und Arbeitsunfähigkeit, die vorliegend Null ergab, sodass aus dem Erwerbsteil nur der halbierte Leidensabzug zum Tragen kommen konnte. Dieses Gericht hat diese Praxis vergeblich verworfen (zuletzt im Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S K. vom 9. August 2005, IV 2005/21), ist damit aber nicht durchgedrungen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bzw. des heutigen Bundesgerichts in der erwähnten Sache vom 2. März 2006, I 669/05; vgl. ferner etwa die Urteile I 156/04, I 669/05 und I 711/05).

E. 4

a) Für den hier massgebenden Einkommensvergleich kann aus den Überlegungen und Berechnungen der Parteien mit der gemischten Methode immerhin übernommen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsbereich mit 50 % unbestritten ist, dass das konkrete frühere Einkommen als unterdurchschnittlich aufzuwerten ist und dass ein Leidensabzug von mindestens 20 % zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen ist. b) Als Abzug vom statistischen Durchschnittslohn plädiert die Beschwerdeführerin für einen Wert von 25 %. Ihre Argumente sind nicht stichhaltig. Wenn eine Leistungseinschränkung von 30 bis 40 % im zumutbaren Resterwerb von 50 % anerkannt wird und zusätzlich berücksichtigt werden soll, so entspricht das schon rechnerisch "umgesetzt" einem Korrekturfaktor von höchstens 15 bis 20 %. Der Leidensabzug von 20 % ist daher nicht zu beanstanden. c) Ebenso ist es sachgerecht, für den Einkommensvergleich auf statistische Zahlen abzustellen und - im Ergebnis - einen Prozentvergleich zu tätigen. Sind Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen, wie es hier angesichts der wegen des unterdurchschnittlichen tatsächlichen Einkommens der Beschwerdeführerin notwendigen Angleichung (vgl. ZAK 1989 S. 458 E. 3b; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 8. Juni 2005, I 552/04 E. 3.3) der Fall ist, erübrigt sich die genaue Ermittlung der Vergleichseinkommen. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (I 552/04 E. 3.4, und Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 19. November 2003, I 479/03 E. 3.1). Aus dem Einkommensvergleich resultiert unter Berücksichtigung des oben erwähnten Leidensabzuges vorliegend ein Invaliditätsgrad von 60 % ($100 - [(100 - 50) \times 0.8]$). d) Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden

ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Von einem Fall nach lit. a ist vorliegend nicht auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat das Wartejahr zu bestehen. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, a.a.O., S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]). Nach der Aktenlage waren bei der Beschwerdeführerin schon ab Oktober 2001 verschiedene Phasen der Arbeitsunfähigkeit aufgetreten, doch waren sie jeweils von mehr als einen Monat anhaltenden Zeiten voller Arbeitsfähigkeit unterbrochen. Eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit liegt gemäss den medizinischen Akten ab dem 22. April 2003 vor. Da nach Ablauf der Wartezeit im April 2004 eine Invalidität von 60 % und im Durchschnitt des Wartejahres eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 60 % vorlag, besteht ab 1. April 2004 ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (samt Kinderrenten). Zu deren Berechnung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, vgl. lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung nach Massgabe der Schwierigkeit der Streitsache und des notwendigen Aufwandes. Es rechtfertigt sich eine Pauschale (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) von Fr. 3000.--. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 10. Januar 2006 aufgehoben und es wird der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen ab 1. April 2004 eine Dreiviertelsrente (samt Kinderrenten) zugesprochen. 2. Die Sache wird zur Berechnung des Rentenanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.